

19. Juni 2023/ts

Anzeiger Kirchberg, Utzenstorf,  
Koppigen, Hindelbank und Bätterkinden

k.maselli@swissonline.ch



**Amtliche Publikation (Gemeindeverband) vom 22. Juni 2023**

**Gemeindeverband Schule untere Emme**

**Tagesschulverordnung 2023 – Öffentliche Auflage und Inkrafttreten**

Der Verbandsrat hat am 22. Februar 2023 die Tagesschulverordnung 2023 beschlossen. Der hauptsächliche Änderungsbedarf zur Tagesschulverordnung 2017 ergab sich im Gebührenbereich (Mahlzeiten und Betreuungsstunden) sowie in textlichen Optimierungen mit präzisierendem Charakter. Die Tagesschulverordnung 2023 tritt, vorbehältlich allfälliger dagegen erhobener Beschwerden, am 1. August 2023 in Kraft. Der Erlass der Verordnung wird nach Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung bei den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Bätterkinden, Utzenstorf, Wiler b.U. und Zielebach vom 22. Juni 2023 bis 24. Juli 2023 zur Einsichtnahme aufgelegt und auf [www.sue.ch](http://www.sue.ch) veröffentlicht.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Beschluss des Verbandsrates kann innert 30 Tagen ab Publikation (bis am 24. Juli 2023) Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Emmental, 3550 Langnau i. E., erhoben werden.

*Verbandsrat Schule untere Emme*

Tobias Schmid  
Geschäftsführer

Zur Kenntnis:

- Regierungsstatthalteramt Emmental
- Verbandsgemeinden (bitte an Gemeinderat/Ortsparteien weiterleiten und ab 22. Juni 2023 zur Einsichtnahme auflegen)





**Tagesschulverordnung 2023**

Auflageexemplar



## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Tagesschulangebote**

- Art. 1 Bereitstellung
- Art. 2 Anmeldung
- Art. 3 Abmeldung und Beitragsreduktion
- Art. 4 Mahlzeitengebühr
- Art. 5 Spezielle Betreuungsgebühren

### **2. Schlussbestimmung**

- Art. 6 Inkrafttreten

## 1. Tagesschulangebote

- Bereitstellung **Art. 1** Die Tagesschulangebote werden jeweils für die Dauer eines Schuljahres bereitgestellt.
- Anmeldung **Art. 2**<sup>1</sup> Die Anmeldung zur Teilnahme an den Tagesschulangeboten erfolgt bis Ende Mai nach Erhalt des Stundenplanes.  
<sup>2</sup> Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.
- Abmeldung und Beitragsreduktion **Art. 3**<sup>1</sup> Die Kinder können auf das Ende des ersten Semesters von der Teilnahme an den Tagesschulangeboten abgemeldet werden.  
<sup>2</sup> Die Abmeldung für das zweite Semester hat bis spätestens Ende November schriftlich zu erfolgen.  
<sup>3</sup> Vorübergehende Abmeldungen haben keine Beitragsreduktion zur Folge.  
<sup>4</sup> Bei länger dauernden Abmeldungen (ab zwei Wochen) kann die Leitung Tages-schulangebote auf Gesuch hin bei Vorliegen wichtiger Gründe den Beitrag ange-messen reduzieren.  
<sup>5</sup> Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulreise, Sporttag und dergleichen werden die entsprechenden Betreuungseinheiten nicht verrechnet.
- Mahlzeitengebühr **Art. 4** Die Mahlzeitengebühr (Mittagessen) beträgt 9.50 Franken je Kind und Mahlzeit. Für ein zusätzliches Frühstück oder «Zvieri» wird je 1.50 Franken verrechnet.
- Spezielle Betreuungsgebühren **Art. 5**<sup>1</sup> Die Höhe der Ferienbetreuungsgebühr ist abhängig vom massgebenden Einkommen der Eltern und erfolgt nach kantonalem Tarif. Sie beträgt zwischen 30 und 70 Franken pro Tag und Kind.  
<sup>2</sup> Die Gebühren für die Betreuung während unterrichtsfreien Tagen werden für Kinder, die im laufenden Schuljahr zu den Tagesschulangeboten angemeldet sind, pro Tag bis maximal 70 Franken nach kantonalem Tarif verrechnet. Für Kinder, die nur das Angebot für unterrichtsfreie Tage nutzen, betragen die Gebühren für einen Halbtage mit Mittagessen 40 Franken und für einen ganzen Tag mit Verpflegung 70 Franken.

## 2. Schlussbestimmung

- Inkrafttreten **Art. 6**<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.  
<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten wird die «Tagesschulverordnung 2017» vom 22. November 2017 aufgehoben.

Diese «Tagesschulverordnung 2023» wurde durch den Verbandsrat am 22. Februar 2023 erlassen.

  
Christina Stürchler  
Präsidentin

  
Tobias Schmid  
Geschäftsführer

## Publikation/Auflage

Der Erlass der «Tagesschulverordnung 2023» wurde im amtlichen Anzeiger vom 22. Juni 2023 publiziert und ist vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx in den Verbandsgemeinden aufgelegt worden. Es wurde innert 30 Tagen keine Gemeindebeschwerde erhoben.

Utzenstorf, xx.xx.xxxx



Tobias Schmid  
Geschäftsführer

22. Februar 2023/ts  
LN: 29



**Verbandsrat - Auszug aus dem Protokoll vom 22. Februar 2023**

2023-42      1.13      Erlasse, Verordnungen, Weisungen

**Tagesschulverordnung 2023 - Anpassungen Tarife; Beschlussfassung**

Ausgangslage

Ein Ausschuss des Schulverbandes hat sich der Anpassung der Tagesschulverordnung 2017 angenommen und unterbreitet dem Verbandsrat einen Vorschlag. Der hauptsächliche Anpassungsbedarf ergab sich im Gebührenbereich (Mahlzeiten und Betreuungsstunden). Weitere textliche Anpassungen haben rein «kosmetischen» oder präzisierenden Charakter.

Was hat in der neu entworfenen Tagesschulverordnung 2023 konkret geändert im Vergleich zur Tagesschulverordnung 2017?

Artikel	Änderung
Art. 1 Bereitstellung	Wort «garantiert» wird ersetzt durch «bereitgestellt»
Art. 2 Anmeldung	Abs. 1: Streichung des Wortes «definitive» Abs. 3: wird komplett gestrichen
Art. 3 Abmeldung und Beitragsreduktion	Neue Formulierungen in den Absätzen 1 und 2: <b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Kinder können auf das Ende des ersten Semesters von der Teilnahme an den Tagesschulangeboten abgemeldet werden.  <sup>2</sup> Die Abmeldung für das zweite Semester hat bis spätestens Ende November schriftlich zu erfolgen.  Alte Formulierungen: <b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Kinder können auf das Ende des Semesters von der Teilnahme an den Tagesschulangeboten abgemeldet werden.  <sup>2</sup> Die Abmeldung hat in der Regel bis spätestens Ende November vor Ende des Semesters schriftlich zu erfolgen.
Art. 4 Mahlzeitengebühr	Neue Formulierung (bzw. neue Tarife): <b>Art. 4</b> Die Mahlzeitengebühr (Mittagessen) beträgt 9.50 Franken je Kind und Mahlzeit. Für ein zusätzliches Frühstück oder «Zvieri» wird je 1.50 Franken verrechnet.  Alte Formulierung: <b>Art. 4</b> Die Mahlzeitengebühr (Mittagessen) beträgt 7.70 Franken je Kind und Mahlzeit. Für ein zusätzliches Frühstück oder «Zvieri» wird je 1 Franken verrechnet. <sup>2</sup>
Art. 5 Spezielle Betreuungsgebühren	Komplette neue Formulierung des ganzen Artikels 5 (Ergänzungen mit Ferienbetreuung und unterrichtsfreien Tagen, Notfallaufnahmen werden ersatzlos gestrichen, da nie angewendet):



	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Höhe der Ferienbetreuungsgebühr ist abhängig vom massgebenden Einkommen der Eltern und erfolgt nach kantonalem Tarif. Sie beträgt zwischen 30 und 70 Franken pro Tag und Kind.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühren für die Betreuung während unterrichtsfreien Tagen werden für Kinder, die im laufenden Schuljahr zu den Tagesschulangeboten angemeldet sind, pro Tag bis maximal 70 Franken nach kantonalem Tarif verrechnet. Für Kinder, die nur das Angebot für unterrichtsfreie Tage nutzen, betragen die Gebühren für einen Halbtage mit Mittagessen 40 Franken und für einen ganzen Tag mit Verpflegung 70 Franken.</p> <p>Alte Formulierung:  <b>Art. 5</b> Bei Notfallaufnahmen beträgt die Betreuungsgebühr 6 Franken je Kind und Stunde.</p>
Artikel 6	<p>Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Diese Verordnung tritt am <i>1. August 2023</i> in Kraft.</li> <li>- Mit dem Inkrafttreten wird die «Tagesschulverordnung 2017» vom 22. November 2017 aufgehoben.</li> </ul>

Beschluss (einstimmig)

1. Die vorstehenden Änderungen der Tagesschulverordnung werden genehmigt. Die Änderungen treten per 1. August 2023 in Kraft.
2. Die neue Tagesschulverordnung 2023 wird nach Artikel 45 Buchstabe a der kantonalen Gemeindeverordnung mit Publikation im amtlichen Anzeiger bei den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Bätterkinden, Utzenstorf, Wiler b.U. und Zielebach während 30 Tagen zur Einsichtnahme aufgelegt und ebenso auf [www.sue.ch](http://www.sue.ch) veröffentlicht. Dagegen kann Gemeindebeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Emmental erhoben werden.

Tobias Schmid  
Geschäftsführer

Geht an:

-

Kopie an:

-